

habe, ihn zu nennen. In dem reichsgerichtlichen Urteile vom 23. Dezember 1881, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 5 Seite 354 (36^o), auf dessen Begründung hiermit Bezug genommen wird, ist indes bereits angenommen, daß der Fall, wo dem Gericht auf anderem Wege der Vormann bekannt geworden, der Nachweisung desselben durch den Nachmann gleichzustellen sei und daß es daher genüge, wenn nur überhaupt der Nachweis erbracht wird. Da letzteres vorliegend zutrifft, so konnte dem Revisionsangriffe keine Folge gegeben werden.

Es blieb aber weiter zu erwägen, ob die Thatsache, daß die Strafverfolgung des in der Hauptverhandlung nachgewiesenen Verfassers zur Zeit dieses Nachweises verjährt war, auf das in § 21 Abs. 2 Preßgesetz an die Strafbefreiung des Redakteurs ferner geknüpfte Erfordernis, daß der Nachgewiesene »in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet«, einen Einfluß ausübt. Auch diese Frage mußte mit dem Vorberrichter verneint werden. Schon der Wortlaut jenes Befreiungsgrundes läßt es nicht zweifelhaft, daß mit dem letzteren der örtliche Aufenthalt des Nachgewiesenen in einem deutschen Bundesstaat gemeint ist im Gegensatz zur sachlichen Seite seiner Handlung. Im Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaates ist — abgesehen von denen, die das Recht der Exterritorialität genießen, — jeder, der sich in einem deutschen Bundesstaat aufhält, bei dem wegen seiner persönlichen Anwesenheit die Möglichkeit gegeben ist, ihn vor das Gericht zu stellen. Ob im übrigen wegen der Beschaffenheit der Handlung des tatsächlich in einem deutschen Bundesstaat Anwesenden die richterliche Gewalt zur Ausübung gelangt oder gelangen kann, hat mit jener gekennzeichneten Möglichkeit der Gestellbarkeit an sich nichts zu schaffen.

Zu demselben Resultate führt die Thatsache, daß sowohl die Preußische Preßverordnung vom 30. Juni 1849 — Gesetz-Samml. Seite 226 —, als auch der Regierungsentwurf zum Preußischen Preßgesetz vom 12. Mai 1851 in den die Stufenfolge der bei der Presse verantwortlichen Personen betreffenden Bestimmungen das Kriterium des Sichbefindens »im Bereiche der richterlichen Gewalt« hatten, daß das Preßgesetz selbst infolge von Anträgen im Plenum der Ersten Kammer — Stenographische Berichte der Ersten Kammer Seite 579 ff., 670 ff.; Stenographische Berichte der Zweiten Kammer Anlagen Seite 1143; Stenographische Berichte der Ersten Kammer Seite 1496 — statt dessen »den persönlichen Gerichtsstand« aufnahm, daß aber über diese Aenderung von keiner Seite auch nur die geringste Bemerkung gemacht ist, so daß angenommen werden muß, daß beide Fassungen wesentlich dieselbe Bedeutung haben. Ebenso wenig hat in den Verhandlungen über das Reichs-Preßgesetz von 1874 über die nähere Bedeutung der im § 21 gewählten Worte »im Bereiche der richterlichen Gewalt« irgend welche Erörterung oder Debatte stattgefunden. Die Motive zu dem in dieser Richtung gleichlautenden Regierungsentwurf — Reichstag, 2. Legislaturperiode, I. Session 1874, Drucksache Nr. 23 Seite 11 — umschreiben jene Fassung ebenfalls nur dahin, daß der Nachgewiesene »im Inlande vor Gericht gestellt werden kann«. Nicht im entferntesten ist aber daran gedacht worden, dem Begriffe: »im Bereiche der richterlichen Gewalt« die Bedeutung beizulegen, daß die Thätigkeit des Nachgewiesenen sachlich eine Verfolgung gestatte. Die gleiche Ansicht wird auch in der gesamten Litteratur vertreten. Dieselbe erachtet das in Rede stehende Befreiungserfordernis entweder gleichbedeutend mit der persönlichen Anwesenheit des Nachgewiesenen im Deutschen Reiche, so daß derselbe »festgehalten« werden kann — 1) Berner, Deutsches Preßrecht Seite 292, daß er im Inlande seinen persönlichen Gerichtsstand hat, 2) Thilo, Preßgesetz Seite 84, daß er vor das kompetente Gericht »gestellbar« ist, 3) Löning, die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs Seite 301, daß es sich »nur um den Aufenthalt im Deutschen Reiche handelt«, 4) Marquardsen, Reichs-Preßgesetz Seite 182 — oder es wird allgemein hervorgehoben, daß die Befreiung des Nachmanns auch dann erfüllt ist, wenn »aus irgend einem Grunde« z. B. wegen Unzurechnungsfähigkeit zu einer Aburteilung der nachgewiesenen Person nicht zu gelangen ist — 5) Schwarze, Reichs-Preßgesetz Seite 124, Marquardsen a. a. O. Seite 183, Kah, Reichs-Preßgesetz Seite 177 — oder endlich es wird geradehin die Straflosigkeit des Vormanns auch wegen Verjährung als ein Umstand bezeichnet, der der Befreiung des Nachmanns nicht im Wege steht — 6) Koller, Reichs-Preßgesetz Seite 195, v. Liszt, Reichs-Preßgesetz Seite 196 — die innere Begründung dafür, daß die Verjährung der Strafverfolgung des nachgewiesenen Vormanns keinen Einfluß ausüben soll auf die Befreiung des Nachmanns, wird in derselben Erwägung zu finden sein, die für die kurze sechsmonatliche Verjährungsfrist der Preßdelikte überhaupt maßgebend gewesen, daß nämlich bei dem objektiv fest vorliegenden Thatbestande eines Preßdelikts eine rasche Verfolgung sich ermöglichen läßt und eine Verfolgung erst lange Zeit nach erfolgter Verübung aus strafpolitischen Gründen eine besondere Härte enthalten würde — Bericht der Fünften Kommission des Reichstags, Erste Legislaturperiode, IV. Session 1873, Drucksache Nr. 59 Seite 14.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war sonach zu verwerfen.

Auszug aus dem siebenten Jahresbericht der Papierprüfungs-Anstalt zu Leipzig.

(Otto Winkler, Uferstraße 8.)

Das mit 31. Dezember 1891 abgeschlossene siebente Geschäftsjahr war im allgemeinen für Fabrication und Handel, besonders auch für die Papier-Industrie, ein sehr ungünstiger Zeitabschnitt.

Zu den allgemeinen Missetheilen, die im massenhaften Angebot von Waaren zu gedrückten Preisen erkennbar wurden, kam im Laufe des Jahres die Stodung in einzelnen Warengattungen. Alle Fabricate, die ihren Absatz in Buchgewerbekreisen finden, waren zur Zeit des Buchdrucker-Gehilfen-Ausstandes wenig begehrt.

Der Ausstand dauerte bekanntlich vom November 1891 bis Mitte Januar 1892 und warf Schatten auf alle mit der Druck-Industrie verbundenen Gewerbe.

Auch auf die Papierprüfungssache übte der Ausstand ungünstige Wirkung aus. Die Sommer- und Herbstmonate (August bis Dezember 1891) zeigten, gegenüber der gleichen Zeit im Jahre 1890, einen wesentlichen Ausfall an Prüfungsaufträgen. Erst im Februar 1892 fing der Verkehr mit der Anstalt wieder an lebhafter zu werden.

Wenn wir ungeachtet dieser Thatsache am Jahreschlusse 1891 doch wiederum mit einer erheblich größeren Ziffer von Prüfungsaufträgen abschließen (es hat eine Zunahme der ausgeführten Prüfungsaufträge von etwa 67 Prozent gegenüber dem Vorjahre stattgefunden), so glauben wir darin aufs neue die Lebensfähigkeit unserer Unternehmung und die Notwendigkeit unserer Anstalt bestätigt zu sehen.

Es sind im Jahre 1891 im ganzen 644 Prüfungs-Nummern für fremde Rechnung ausgeführt worden (gegen 438 im Jahre 1890).

Hiervon kommen in runden Zahlen etwa 270 auf Papierverbraucher (Behörden, Verlagsbuchhändler, Buchdrucker, 3 Papierwarenfabriken, 2 Buchbinder),
" 250 " Papierfabrikanten (einschließlich Buntpapier-Fabriken),
" 120 " Papierhändler.

Das ist annähernd das gleiche Verhältnis wie im Vorjahre, nur daß die Gruppe der Papierverbraucher im Verhältnis zum Vorjahre gegenüber den zwei anderen Gruppen etwas zurückgeblieben ist.

Da dieser Umstand als Folge des Ausstandes im Buchdruckgewerbe anzusehen ist, so liegt kein Grund vor, die im vorjährigen Berichte hervorgehobene, größere Anteilnahme des Verlagsbuchhandels als im Rückgange befindlich anzusehen; im Gegenteil sind zu den bisherigen ständigen Auftraggebern eine ansehnliche Zahl solcher Firmen getreten, die vorher nicht die Dienste der Anstalt beansprucht hatten.

Unter Hintweglassung der mit kleinen Ziffern auftretenden Untersuchungsarbeiten und unter Ausscheidung der ohne Auftrag vorgenommenen Prüfungen (von denen viele, z. B. die auf Vergilbung gerichteten, eine große Zahl aufweisen würden), führen wir nachstehend nur diejenigen Zahlen an, zu denen die früheren zwei Jahresberichte einen Vergleich gewähren. Schon diese kleine Tabelle wird uns Gelegenheit geben, an die vorhandenen Zahlen einige Bemerkungen von allgemeinem Interesse zu knüpfen.

	1891	1890	1889
1. Prüfung auf Reißlänge und Bruchdehnung	161	221	70
2. Prüfung auf Widerstand gegen Reiben und Knittern (einschließlich Falzverlustprüfung)	166	43	6
3. Bestimmung des Aschengehaltes	358	354	88
4. Holzschliffnachweis	140	47	50
5. Mikroskopische Faserstoff-Bestimmung	219	290	113
6. Leimungsprüfung	240	233	90
7. Saugfähigkeitsprüfung	29	50	52
8. Prüfung auf Zweckmäßigkeit	159	97	19
9. Prüfung auf probemäßige Lieferung	174	176	28
	etwa 1646	1511	516

Obwohl die vorstehenden Zahlen, wie bereits erwähnt, keinen Maßstab für die Thätigkeit der Anstalt überhaupt abgeben können, weil sie unvollständig sind und Angaben über viele Tarifsätze, z. B. den für Totalprüfungen an Behördenpapieren, für chemische Untersuchungen, Filtrierpapierprüfungen u. s. w. nicht enthalten, läßt sich aus denselben doch mancher Schluß ziehen.

Greift man die beiden letzten Zeilen unter Nr. 8 und 9 heraus, so ist hierbei seit 1889 eine ganz erhebliche Steigerung zu erkennen, die sich bei 8 (Zweckmäßigkeitgutachten) langsamer als bei 9 (Prüfung auf Probemäßigkeit) entwickelte. Wir sind überzeugt, daß gerade die, nur durch eine langjährige Übung zu erlangende Sicherheit in der Beurteilung voraussetzlicher Zweckmäßigkeit einer Papiersorte das erstrebenswerte Ziel der Prüfungsanstalten sein muß. Es wird wahrscheinlich in kommender Zeit diese Frage immer öfter bei Erteilung von Prüfungsaufträgen gestellt werden, und unsere Anstalt wird bemüht sein, das ihr damit bewiesene Vertrauen immer mehr zu verdienen.

Die ansehnlichste Zunahme an Aufträgen ist bei Nummer 2 der Tabelle »Prüfung auf Widerstand gegen Reiben und Knittern« zu